

STATUTEN

des Vereins „Österreichische Gesellschaft für Wundbehandlung“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen – Österreichische Gesellschaft für Wundbehandlung – (engl. Austrian Wound Association – Abkürzung: AWA).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Wissenschaft, Forschung und des praktischen Wissens auf dem Gebiet der Wundbehandlung. Besonders soll die Ausbildung und Weiterbildung auf diesem Gebiet gefördert werden. Ziel des Vereins ist zudem der Aufbau eines Netzwerks zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen in der Wundbehandlung. Dies umfasst die Förderung von Zusammenarbeit und Kommunikation von Organisation auf nationaler und internationaler Ebene. Die Österreichische Gesellschaft für Wundbehandlung sieht sich vor allem als Vermittler zwischen den Landesvereinen und den Dachorganisationen im deutschsprachigen und europäischen Bereich.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angegebenen Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Wissenschaftliche Tagungen
 - b) Fortbildungstagungen
 - c) Fachinformationen
 - d) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
 - e) Öffentlichkeitsarbeit im Internet
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltungen
 - c) Spenden

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Ehren-, fördernde, privilegierte und korrespondierende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Privilegierte Mitglieder sind solche, welche typischerweise in lokalen gemeinnützigen Wundvereinen österreichischer Bundesländer organisiert sind und über ihren lokalen Wundverein der AWA beitreten können. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Als korrespondierende Mitglieder gelten im Fachgebiet anerkannte Personen, die nicht in Österreich leben.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die Interesse an der Wundbehandlung und Wundheilung haben, sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Ansuchen mit einer kurzen schriftlichen Vorstellung an den Vorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern wird vom Vorstand bestätigt und ist endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied und korrespondierenden Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann zu jederzeit jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Austritt erfolgt grundsätzlich ohne Rückerstattung der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten und nach 3-maliger Mahnung im 14-tägigen Abstand weitere 2 Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, privilegierten und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Sekretariat (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen (zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens 3 Wochen) vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei der Bevollmächtigte insgesamt eine Stimme hat).
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter (abs. 6)) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert,

obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, fördernde und privilegierte Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der korrespondierenden Mitgliedschaft;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der ordentliche Vorstand besteht aus 7-8 Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem President elect, dem Past President, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Generalsekretär, welcher vom Vorstand ernannt wird. Zudem kann der Vorstand Personen auf Basis eines speziellen Kooperationsgrunds mit dem Verein dem Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben keine Stimme im Vorstand.
- (2) Der President elect, die Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer von Präsident und Past President (Präsident der Vorjahre) beträgt 2 Jahre. Die Funktionsdauer vom President elect (nominierter Präsident für das nächste Jahr) beträgt 1 Jahr. Die Funktionsdauer der Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Kassiers beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Generalsekretär wird auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Generalsekretär in Abstimmung mit dem Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Es bedarf hiezu eines triftigen Grunds. Die Enthebung erfolgt mit qualifizierter, also Zweidrittelmehrheit.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen;

5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung und oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Vizepräsidenten haben den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat Ausgaben des Vereines gegen zu zeichnen.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Generalsekretär gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Der Generalsekretär ist für die strategische Ausrichtung des Vereines verantwortlich. Zudem obliegt ihm zusammen mit dem Präsidenten die Ausgabenplanung des Vereines.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Das Sekretariat

Für die Sekretariatsarbeit wird eine Person oder Firma gegen Entlohnung vom Vorstand beauftragt. Das Sekretariat hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Die Leitung des Sekretariats ist für die laufenden Geschäfte zusammen mit dem Kassier zeichnungs-berechtigt.

§ 16. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Schwierigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.